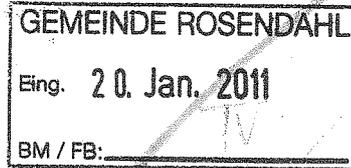


**Stadtwerke
Coesfeld**

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen

FB IV / 621.41 vom 30.12.10

Unser Zeichen

Bü/Wi

Ansprechpartner

Bernd Büning

Email

b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl

929-261

Datum

18.01.2011

Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberste Kamp“ im Ortsteil Osterwick

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Wasserversorgung kann über das vorhandene Wassernetz der Schöpinger Straße ausgebaut werden.

In Punkt 4 der Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise wird auf die Sicherstellung der Löschwasserversorgung von mind. 800 l/Min. für eine Löszeit von 2 Stunden hingewiesen.

Für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung von Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag, ist das DVGW-Arbeitsblatt W405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) heranzuziehen.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 4 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest. Abgesehen davon begründet das Arbeitsblatt als technische Regel keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Gemeinde; so auch ausdrücklich das Vorwort zum Arbeitsblatt.

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist – wie zuvor ausgeführt – nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.



Geschäftsführer

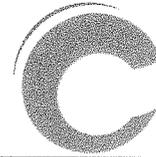
Markus Hilkenbach

Handelsregister

Amtsgericht Coesfeld HRB 1488

Ust.-IDNr.: DE 124468709

Bankverbindung rückseitig!



Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter dem Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungsvorschriften).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder –entnahme ist hiernach grundsätzlich – mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.) – nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und –entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h. die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfes bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 7 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Daher ist der Hinweis insofern anzupassen, als dass eine verpflichtende Löschwasservorhaltung nicht über das leitungsgebundene Trinkwassernetz sicherzustellen ist, sondern die Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen erfolgt.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

Andreas Böhmer

i. V.

Hubert Meinker

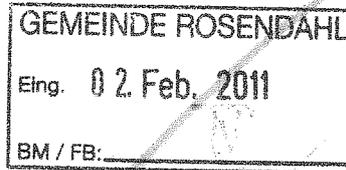
Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld vom 18.01.2011, Anlage I, SV VIII/290,

Die Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und der Punkt 4 der textlichen Festsetzungen wird durch Roteintragung wie folgt geändert:

„Für das Wohngebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/Min. für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen.

Die erste Löschwasserversorgung wird durch die in den Feuerwehrfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Rosendahl vorhandene Löschwassermenge von 3.600 Liter des Löschzuges Osterwick, 3.600 Liter des Löschzuges Holtwick und 2.500 Liter des Löschzuges Darfeld abgesichert. Anschließend kann nach dem Notfallplan der Feuerwehr auf die Wassermenge eines im privatem Eigentum befindlichen Teiches im südöstlichen Bereich des Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich der Landstraßen L 571 und L 582, Gemarkung Osterwick, Flur 13, Flurstück Nr. 8, zugegriffen werden. Sollten diese Wassermengen nicht ausreichen kann das öffentliche Trinkwassernetz zur Löschwasserversorgung genutzt werden. Zur Löschwasserentnahme sind eingebauten Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsplatz W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.“

Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Str. 25 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09
48713 Rosendahl

Kreisstelle

 Coesfeld RecklinghausenBorkener Str. 25, 48653 Coesfeld
Tel. 02541 910-0, Fax -333Mail coesfeld@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.deAuskunft erteilt Herr Entrup
Durchwahl 02541/910-329
Fax 02541/910-333
Mail reinhard.entrup@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben FB IV / 621.41
vom 28.12.2010
BB_Oberste_Kamp_4Ä_Darfeld_Nord_Rosendahl.doc
Coesfeld 01.02.2011**Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberste Kamp“ im Ortsteil Osterwick****4. Änderung des Bebauungsplanes „Darfeld-Nord“ im Ortsteil Darfeld****hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB**

Zu den o. g. Planungen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. 4. Änderung des Bebauungsplanes „Darfeld-Nord“ im Ortsteil Darfeld:

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.

2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberste Kamp“ im Ortsteil Osterwick:

Auf den Bestandsschutz des in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegenden Legehennenstalles wird hingewiesen.

Falls der Legehennenstall noch betrieben wird, sollte die Untere Immissionsschutzbehörde prüfen, ob die erforderlichen Schutzabstände eingehalten werden können.

Im Auftrag

Entrup

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster	BLZ 400 600 00	Konto-Nr. 403 213	IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG	BLZ 380 601 86	Konto-Nr. 2 100 771 015	IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780			

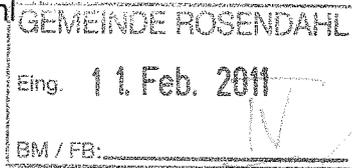
Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2011 Anlage II, SV VIII/290,

Die Landwirtschaftskammer weist auf den Bestandschutz des in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegenden Legehennenstalles hin. Falls dieser noch betrieben wird, sollte die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Coesfeld) prüfen, ob die erforderlichen Schutzabstände eingehalten werden können.

Der Kreis Coesfeld hat in der beigefügten Stellungnahme vom 10.02.2011 keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Kortüm
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklun
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-189111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 /9436-189111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 /9183-189111 (Ortsnetz Lüdingf
Telefax: 18-888-9111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 10.02.2011

Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberste Kamp“ im Ortsteil Osterwick

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr.2 und 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Kortüm,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes
„Oberste Kamp“ keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370	(BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG	5 114 960 600	(BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund	19 29 - 460	(BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frau Hiller
Telefon: 02541/742-124
Fax: 02541/742-271
E-Mail: ingeborg.hiller@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.07-Rosen.Osterwick 23
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.02.2011

Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberste Kamp“ im Ortsteil Osterwick

4. Änderung des Bebauungsplanes „Darfeld-Nord“ im Ortsteil Darfeld

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB

Ihre Schreiben vom 28.12.2010 und 30.12.2010 – Az.: FB IV / 621.41

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Rosendahl nehme ich wie folgt Stellung:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberste Kamp“:

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Oberste Kamp“ im Ortsteil Osterwick sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen im Gebiet der Gemeinde Rosendahl geschaffen werden.

Das von Ihnen ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Landesstraße 582 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Osterwick und grenzt im Abschnitt 1, Stat. 0,440 direkt an die Landesstraße.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Stichstraße auf der Parzelle Gemarkung Osterwick, Flur 14, Flurstück 112 an die „Schöppinger Straße“ (L 582).

Von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen vorgenannte Erschließung.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.rml.msl@strassen.nrw.de

Für den Anschluss der Stichstraße an die Landesstraße 582 ist zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rosendahl und dem Landesbetrieb auf der Grundlage eines Ausbauentwurfes erforderlich. Die erforderlichen Planunterlagen (Übersichtsplan, Erläuterungsbericht, Lageplan i.M. 1:500 und Regelquerschnitt mit Deckenaufbauskitze) bitte ich rechtzeitig vor Erteilung jeglicher Bauscheine nach vorheriger Detailabstimmung hier einzureichen.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberste Kamp“ von hier nicht vorzutragen.

2. 4. Änderung des Bebauungsplanes „Darfeld-Nord“

Das von Ihnen ausgewiesene Plangebiet befindet sich abseits von Bundes- und Landesstraßen und wird auch von Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – nicht berührt, so dass von hier zur 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes keine Anregungen vorgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Ingeborg Hiller

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 04.02.2011, Anlage III, SV VIII/290

Der Hinweis zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rosendahl und dem Landesbetrieb wird zur Kenntnis genommen und beachtet.